



**SKM - Katholischer Verband für soziale Dienste
in Deutschland – Bundesverband e.V.**

50670 Köln, Blumenstraße 20

Telefon: 0221/913928-6, Fax: 0221/913928-88

Satzung des SKM-Bundesverbandes

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland – Bundesverband e.V." (SKM-Bundesverband genannt).
- (2) Sitz des SKM-Bundesverbandes ist Düsseldorf.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Kirchliche Einordnung

- (1) Der SKM-Bundesverband ist ein vom Deutschen Caritasverband anerkannter zentraler, katholischer, caritativer Fachverband und diesem gem. § 4 Abs. 3 seiner Satzung angeschlossen.
- (2) Der SKM-Bundesverband ist von der Deutschen Bischofskonferenz als privater Verein von Gläubigen ohne Rechtspersönlichkeit gemäß can. 299 § 3 CIC anerkannt.
- (3) Der SKM-Bundesverband wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse und die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) in der jeweils vom Erzbischof von Köln in Kraft gesetzten Fassung an.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Der SKM-Bundesverband trägt zusammen mit seinen Mitgliedern dazu bei, dass
 - Menschen in Not Helfer und Hilfe finden,
 - Menschen zum sozial-caritativen Dienst in Kirche und Gesellschaft motiviert und befähigt werden,
 - sich die gesellschaftlichen Bedingungen für hilfebedürftige Menschen verbessern.
- (2) Der SKM-Bundesverband unterstützt seine Mitglieder
 - bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Jugend- und Familienhilfe, Gefährdetenhilfe, Rechtliche Betreuung, Sozialberatung für Schuldner, Jungen- und Männerarbeit, Hilfen zur Arbeit, Beschäftigung und Qualifizierung sowie
 - in rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Fragen.
- (3) Der SKM-Bundesverband hat die Aufgabe
 - das Zusammenwirken seiner Mitglieder zu fördern,
 - deren fachliche Weiterentwicklung durch Konzepte und Projekte zu unterstützen,
 - ihre Interessen in gesellschaftlichen, politischen und kirchlichen Gremien zu vertreten und
 - die Öffentlichkeit zu informieren.

Der SKM-Bundesverband arbeitet dabei mit den SKM-Diözesanvereinen und SKM-Diözesan-Arbeitsgemeinschaften zusammen.
- (4) Der SKM-Bundesverband unterhält zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle.
- (5) Der SKM-Bundesverband kann im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben Träger von Projekten und Einrichtungen sein.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der SKM-Bundesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der SKM-Bundesverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des SKM-Bundesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des SKM-Bundesverbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Verbandes für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglieder des SKM-Bundesverbandes können SKM- und SKFM-Vereine der Orts-, Kreis- und Regionalebene werden, die einem SKM-/SKFM-Diözesanverein bzw. einer SKM-Diözesan-Arbeitsgemeinschaft angeschlossen sind bzw. in ihrer Satzung den Anschluss zwingend vorsehen, sowie SKM- und SKFM-Vereine der Diözesanebene. Die Mitglieder müssen die für verbindlich erklärten Bestimmungen der SKM-/SKFM-Mustersatzung übernehmen.
- (2) Mitglieder können auch andere gemeinnützige juristische Personen werden, die als Träger von Einrichtungen und Diensten an der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des SKM-Bundesverbandes mitwirken.
- (3) Über die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages entscheidet die Vertreterversammlung.

§ 6 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Die Aufnahme in den SKM-Bundesverband ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung hat der Antragsteller das Recht, die Vertreterversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig.
- (2) Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das Mitglied ist vor dem Beschluss zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen. Im Falle des Ausschlusses hat das Mitglied das Recht, die Vertreterversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig.

§ 7 Wahrnehmung der Mitgliederrechte

Die Mitglieder des SKM-Bundesverbandes nehmen ihre satzungsgemäßen Rechte durch die Vertreterversammlung wahr.

§ 8 Organe

Die Organe des SKM-Bundesverbandes sind die Vertreterversammlung und der Vorstand.

§ 9 Zusammensetzung der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung setzt sich aus Vertretern/-innen der Mitglieder, den Vorstandsmitgliedern und dem/der Generalsekretär/-in zusammen.

- (2) Die Mitglieder wählen ihre Vertreter/-innen in der Diözese, in der sie ihren Sitz haben. Diese Wahl findet in einer Diözesanversammlung statt. Je Diözese können bis zu fünf Vertreter/-innen sowie Ersatzvertreter/-innen gewählt werden. Ehrenamtlich Tätige und beruflich Tätige sollen angemessen repräsentiert sein. Die Diözesanversammlungen bestimmen ihr Wahlverfahren selbst. Ihre Wahlordnung ist schriftlich niederzulegen und dem SKM-Bundesverband mitzuteilen.
- (3) Stimmberechtigt sind die Vertreter/-innen der Mitglieder, bei deren Verhinderung die Ersatzvertreter/-innen, mit jeweils einer Stimme.
- (4) Spätestens 40 Tage vor der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung sind Namen und Anschriften der Vertreter/-innen dem SKM-Bundesverband schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Amtszeit der Vertreterversammlung

Die Amtszeit der Vertreterversammlung beträgt vier Jahre.

§ 11 Einberufung und Tätigkeit der Vertreterversammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Vertreterversammlung wenigstens einmal jährlich ein. Er hat die Vertreterversammlung außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel der Vertreter/-innen dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
- (2) Die Vertreterversammlung wird mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Der Einberufung ist mindestens die Tagesordnung, und bei beabsichtigten Satzungsänderungen deren Wortlaut, hinzuzufügen.
- (3) Die Vertreterversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (4) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste einladen.

§ 12 Abstimmungsverfahren der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine anderweitige Regelung enthält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 13 Aufgaben der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung berät und entscheidet über Angelegenheiten, die von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung für den SKM-Bundesverband sind.
- (2) Der Vertreterversammlung obliegt insbesondere:
 1. Beratung und Entscheidung über wirtschaftliche Fragen von besonderem Ausmaß,
 2. Beschluss der Wahlordnung zur Vorstandswahl,
 3. Wahl des Vorstandes gemäß § 16 Abs. 1 und der Mitglieder der Ausschüsse gemäß § 14 Abs. 1,
 4. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,

5. Entgegennahme und Diskussion des Finanzberichts, Prüfung und Beschluss über die Genehmigung des Jahresabschlusses,
6. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes,
7. Beschluss über die Beitragsordnung,
8. Beschluss über die Mustersatzung für die Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1,
9. Beschluss über die Anträge gemäß § 6 Abs. 1, 2,
10. Beschluss über eine Geschäftsordnung für Ausschüsse gemäß § 14,
11. Beschluss über eine Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung,
12. Beschluss über Änderungen dieser Satzung,
13. Beschluss über die Auflösung des Verbandes.

§ 14 Ausschüsse der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung kann für ihre Aufgaben nach § 13 Ausschüsse einsetzen.
- (2) Der Finanzausschuss ist ständiger Ausschuss der Vertreterversammlung. Er erstellt den Finanzbericht und bereitet die Prüfung und den Beschluss über die Genehmigung des Jahresabschlusses für die Vertreterversammlung vor.
- (3) Über den Fortbestand der anderen Ausschüsse entscheidet die Vertreterversammlung jährlich neu.

§ 15 Beschlüsse der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter/-innen beschlussfähig.
- (2) Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das von dem/der Sitzungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.
- (3) Der Beschluss zur Auflösung des " SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland – Bundesverband e.V.“ kann nur in einer Vertreterversammlung gefasst werden, die zu diesem Zweck ausdrücklich einberufen ist.
- (4) Der Beschluss zur Satzungsänderung sowie der Beschluss zur Auflösung des SKM-Bundesverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vertreter/-innen. Der Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Deutsche Bischofskonferenz und mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

§ 16 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, die nicht bei einem Mitglied des SKM-Bundesverbandes beruflich tätig sein sollen, sowie aus fünf Beisitzern/Beisitzerinnen. Ein Beisitzer soll Priester sein; seine Wahl bedarf der Bestätigung der Deutschen Bischofskonferenz. Der/die Vorsitzende und sein/seine/ihr/ihre Stellvertreter/-in sollen über Erfahrungen in der überregionalen Verbandsarbeit verfügen.
- (2) Der/die Generalsekretär/-in nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.
- (3) Zur Beratung können weitere Personen ohne Stimmrecht zugezogen werden.

§ 17 Einberufung und Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden in der Regel vier Mal jährlich zusammen. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
Der Vorstand muss von dem/der Vorsitzenden auf Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder einberufen werden. Antrag und Begründung sind schriftlich abzugeben.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das von dem/der Sitzungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat vor allem die Aufgabe, im Rahmen der Beschlüsse der Vertreterversammlung das zur Erfüllung der Verbandszwecke Erforderliche zu veranlassen.
- (2) Dazu gehören insbesondere:
 1. die Festlegung von Richtlinien für die Verbandsgeschäftsführung und die Sorge für ihre Beachtung,
 2. die Prüfung und Genehmigung des Jahresvoranschlags,
 3. die Berufung und Abberufung des/der Generalsekretärs/-in,
 4. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
 5. der Beschluss über eine Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 19 Vertretung

- (1) Vertreten wird der SKM-Bundesverband im Sinne des § 26 BGB durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende oder, bei dessen/deren Verhinderung, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
- (2) Der/die Generalsekretär/-in führt die laufenden Geschäfte im Sinne des § 30 BGB und ist dafür dem Vorstand verantwortlich.

§ 20 Haftung des Vorstandes

Die Haftung des Vorstandes für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

§ 21 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl.
- (2) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Vertreterversammlung in der nächsten Sitzung für den Rest der Amtszeit einen/eine Nachfolger/-in.
- (3) Die gesamte Amtszeit eines/einer Vorsitzenden soll acht Jahre nicht übersteigen.

§ 22 Kirchengewaltliche Genehmigung

- (1) Der SKM-Bundesverband unterliegt der kirchlichen Aufsicht der Deutschen Bischofskonferenz gemäß cc. 305 § 1 und 325 § 2 CIC.

- (2) Der Haushaltsvoranschlag, einschließlich des Stellenplanes, bedarf der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.
- (3) Der SKM-Bundesverband lässt sich von einem Wirtschaftsprüfer prüfen und übersendet dem Erzbischof von Köln eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes.
- (4) Im Innenverhältnis gilt: Der Abschluss folgender Rechtsgeschäfte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs von Köln:
 1. der Erwerb, die Belastung, die Veräußerung und die Aufgabe von Eigentum sowie die Änderung, die Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken, soweit der Wert des einzelnen Rechtsgeschäftes den Betrag von 100.000,-- € übersteigt;
 2. die Aufnahme und Hingabe von Darlehen, sofern nicht die Vorschriften über die Mündelsicherheit erfüllt sind, und die Übernahme sonstiger Schuldverpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000,-- €;
 3. die Übernahme von Bürgschaften;
 4. die Planung und der Abschluss von Verträgen betreffend Durchführung von Baumaßnahmen, wenn hierfür keine Mittel im Haushaltsvoranschlag vorgesehen sind und das Entgelt einen Betrag von 40.000,-- € übersteigt;
 5. der Abschluss von Verträgen, die eine entgeltliche Geschäftsbesorgung (§ 675 BGB) zum Gegenstand haben, wenn hierfür keine Mittel im Haushaltsvoranschlag vorgesehen sind und das Entgelt einen Betrag von 10.000,-- € übersteigt.

Die Annahme und Verwendung von Schenkungen unter Lebenden oder von Todes wegen bedürfen nicht der schriftlichen Zustimmung.

§ 23 Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung des SKM-Bundesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des SKM-Bundesverbandes an den Deutschen Caritasverband e.V. oder eines seiner Mitglieder. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des SKM zu verwenden.
- (2) Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des SKM-Bundesverbandes darf erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 24 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Deutsche Bischofskonferenz und mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Bestehende Mitgliedschaften werden von den neuen Regelungen nicht berührt. Bei Änderungen ihrer Satzungen sollen die Mitglieder die Vorschriften des § 5 dieser Satzung berücksichtigen.
- (3) Die Amtszeit der gewählten Vertreter/-innen endet turnusgemäß. Gleiches gilt für den Vorstand.

Diese Satzung wurde

- am 07. 12. 1991 von der Mitgliederversammlung beschlossen,
- am 02. 09. 1994 durch Beschluss der Vertreterversammlung geändert,
- am 20. 06. 1997 durch Beschluss der Vertreterversammlung geändert,
- am 20. 06. 1998 durch Beschluss der Vertreterversammlung geändert,
- am 22. 06. 2001 durch Beschluss der Vertreterversammlung geändert,
- am 23. 06. 2006 durch Beschluss der Vertreterversammlung geändert und zuletzt
- am 14. 06. 2007 § 16 I, S. 2 durch Beschluss des Vorstandes geändert,
- am 21. 02. 2008 kirchenaufsichtlich genehmigt,
- am 24. 04. 2008 ins Vereinsregister eingetragen.